



Anhang Statuten Cevi Strengelbach

Stand 24.02.2025

Anhang-A

Grundlagenpapiere YWCA und YMCA

Quelle: https://www.cevi.ch/identitaet_geschichte/

Anhang-B

Statuten Cevi Schweiz

Quelle: <https://www.cevi.ch/portrait/>

Anhang-C

Leitbild Cevi Schweiz

Quelle: <https://www.ceviregionbern.ch/wp-content/uploads/2019/01/Leitbild-Cevi-Schweiz.pdf>

Anhang-D

Leitbild Cevi Strengelbach

siehe Leitbild Cevi Schweiz

Anhang-E

SwissOlympic Ethik Charta 2015

Quelle: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

Anhang-F

SwissOlympic Ethik-Statut 2025

Quelle: <https://swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-statut>



Grundlagenpapiere des YWCA und YMCA

Challenge 21: Grundlagenpapier des Weltbundes YMCA für das 21. Jahrhundert:

«In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzserklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

Die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen.

Alle, besonders junger Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten.

Für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrechterhalten.

Den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen.

Sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten.

Sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten.

Die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren.

Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, wird der CVJM eine Form der Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickeln, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stärken.

Präambel World YWCA

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist. Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

Pariser Basis (1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Kampala-Erklärung (1973)

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
2. Für die Schaffung und Erhaltung einer Umwelt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
3. Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und den schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
5. Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.

Zusätzlich (Frechen/ D 1998)

Das Dokument Challenge 21 ist Grundlage für ein Mission Statement des CVJM-Weltbundes.

Zürich, 16.11.2024

Statuten Cevi Schweiz

Stand 16.11.2024

Elektronische Versände (Email) sind grundsätzlich gültig und haben die gleiche Bedeutung wie Postversände.

Ausführungen zu den einzelnen Artikeln sind, sofern vorhanden, in den entsprechenden Reglementen nachzulesen.

Version: 16.11.2024

INHALT

I.	Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaften	5
Art. 1	Name	5
Art. 2	Sitz	5
Art. 3	Internationale Grundlagen	6
Art. 4	Leitbild	6
Art. 5	Zweck	7
Art. 6	Mitgliedschaften bei den internationalen YWCA und YMCA-Verbänden	8
Art. 7	Mitgliedschaften in schweizerischen Verbänden	8
Art. 8	Vorbildliche Vereinsführung / Good Governance	9
II.	Mitgliedschaften	11
Art. 9	Mitgliederkategorien	11
Art. 10	Aktivmitglieder	11
Art. 11	Allgemeine Pflichten der Aktivmitglieder	11
Art. 12	Regionalverbände	12
Art. 13	Arbeitsgebiete	12
Art. 14	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	12
Art. 15	Fördermitglieder	13
Art. 16	Ehrenmitglieder	13
III.	Organisation	14
Art. 17	Organe	14
A)	Delegiertenkonferenz	15
Art. 18	Zuständigkeiten	15
Art. 19	Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz	16
Art. 20	Einberufung	16
Art. 21	Beschlussfassung	17
Art. 22	Sitzungsorganisation	18
Art. 23	Bewegungskonferenz	19
B)	Vorstand	19
Art. 24	Vorstandsmitglieder	19
Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen	20
Art. 26	Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation	21
Art. 27	Kommissionen des Vorstandes	21

Art. 28 Ausschüsse des Vorstandes.....	21
C) Revisionsstelle.....	22
Art. 29 Revisionsstelle.....	22
D) Geschäftsstelle	22
Art. 30 Geschäftsstelle.....	22
IV. Finanzen	23
Art. 31 Einnahmen und Verwendung	23
Art. 32 Haftung.....	23
V. Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
Art. 33 Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
VI. Schlussbestimmungen	25
Art. 34 Revision, Fusion und Auflösung	25
Art. 35 Inkrafttreten	25
VII. Anhänge.....	26

I. NAME, SITZ, ZWECK, MITGLIEDSCHAFTEN

ART. 1 NAME

1. Unter dem Namen «Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Im Folgenden wird konsequent die Kurzbezeichnung «Cevi Schweiz» verwendet.

Der Name lautet

auf Französisch: «Alliance nationale Suisse des Unions Chrétiennes Féminines et de Jeunes Gens» (Kurzbezeichnung: U. C. Suisses)

auf Italienisch: «Federazione Svizzera delle Associazioni Cristiane delle Giovane e dei Giovani» (Kurzbezeichnung: A. C. Svizzera)

auf Rätoromanisch: «Federaziun svizra da las uniuns cristianas da giuvnas e giuvvens» (Kurzbezeichnung: U. C. Svizra)

auf Englisch: «National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland» (Kurzbezeichnung: YWCA YMCA Switzerland)

2. Der Name erscheint in allen wichtigen Dokumenten des Vereins.

3. Die Marken «Cevi», «CVJF», «CVJM», «Unions Chrétien» und das Logo  sind registriertes Eigentum des Cevi Schweiz.

4. Die Mitglieder des Cevi Schweiz verwenden diese Marken gemäss den Vorgaben des Dachverbandes.

ART. 2 SITZ

1. Der Sitz des Cevi Schweiz befindet sich in Zürich.

ART. 3 INTERNATIONALE GRUNDLAGEN

Die Grundlagen vom Cevi Schweiz basieren auf den Grundlagen der Internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.

Der Cevi Schweiz bezieht sich insbesondere auf die folgenden vier Grundlagenpapiere:

- «Shared Values» aus der Vision 2035 des YWCA-Weltbundes (Bangkok, 2015)
- Präambel der Statuten des YWCA-Weltbundes (Kenia, 2007)
- Challenge 21 des YMCA-Weltbundes (Frechen / D, 1998)
- Mission-Statement des YMCA-Weltbundes (Pariser Basis, 1855)

Die Grundlagenpapiere sind im Anhang A aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 4 LEITBILD

Wir trauen Gott Grosses zu

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

Wir trauen Menschen Grosses zu

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

Wir trauen uns Grosses zu

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

ART. 5 ZWECK

Der Cevi Schweiz ist ein Verein, der zum Ziel hat, das gemeinsame Cevi-Bewusstsein und die Beziehungen unter den Mitgliedern über alle geografischen, methodischen und theologischen Grenzen hinweg zu fördern.

In seiner Funktion als Dachverband unterstützt der Cevi Schweiz seine Mitgliedorganisationen in der Bewältigung ihrer Aufgaben. Er bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a. Er ist Bindeglied zu den internationalen YWCA und YMCA Verbänden und zu anderen schweizerischen Organisationen
- b. Er bietet Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung für ehrenamtliche und angestellte Mitarbeitende der Cevi-Bewegung an
- c. Er unterstützt die ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der sportlichen, körperlichen und geistigen Entwicklung
- d. Er fördert die Übernahme von Verantwortung im Verband und in der Gesellschaft durch junge Menschen
- e. Er beteiligt sich an Projekten in der Kinder- und Jugend-, Sport- und Gesundheitsförderung
- f. Er fördert die Sportart Lagersport / Trekking
- g. Er stellt die Information und Kommunikation innerhalb der Cevi-Bewegung und nach aussen sicher
- h. Er fördert die Weiterentwicklung der Cevi-Bewegung, neue Visionen und neue Projekte
- i. Der Dachverband kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie im Interesse der Cevi-Bewegung und die nötigen Ressourcen vorhanden sind

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 6 MITGLIEDSCHAFTEN BEI DEN INTERNATIONA- LEN YWCA UND YMCA-VERBÄNDEN

1. Der Cevi Schweiz ist Mitglied in internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.
2. Die Aktivmitglieder nennen im Rahmen von regelmässigen Erhebungen ihre Zug-
hörigkeit zu den internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.

ART. 7 MITGLIEDSCHAFTEN IN SCHWEIZERISCHEN VERBÄNDEN

Der Cevi Schweiz kann bei schweizerischen Verbänden, deren inhaltliche Ausrich-
tung er unterstützt oder bei welchen er eine Mitarbeit als nützlich erachtet, Mitglied
sein.

Die Mitgliedschaften des Cevi Schweiz sind in Anhang C aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 8 VORBILDLICHE VEREINSFÜHRUNG / GOOD GOVERNANCE

Der Cevi Schweiz setzt sich für ein gesundes, sauberes, respektvolles, faires und erfolgreiches Vereinsleben und Miteinander ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Deshalb verpflichtet sich der Cevi Schweiz der Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Ethischen Leitlinien des Cevi Schweiz
1. Die ethischen Leitlinien sind im Anhang B aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz. Ethik Charta und Ethik Statut des Schweizer Sports
 - a. Der Cevi Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
 - b. Der Cevi Schweiz, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Cevi Schweiz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Cevi Schweiz angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
 - c. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Die „Ethik-Charta“ ist im Anhang B aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz. Das aktuelle „Ethik-Statut“ wird auf Grund seines Umfangs nicht in den Statuten und seinen Anhängen abgebildet, kann jedoch jederzeit beim Cevi Schweiz und Swiss Olympic bezo gen werden.

2. Der Cevi Schweiz führt ein Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstellenleitung. Das Register beinhaltet:
 - a. Die berufliche Haupt- sowie allfällige Nebenbeschäftigung
 - b. Mitgliedschaften und Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
 - c. Dauernde Aktivitäten, Verbindlichkeiten und Funktionen, bei denen Interessenskonflikt zu erwarten oder bereits aufgetreten sind.
3. Das Register wird jährlich aktualisiert und den Mitgliederorganisationen zugestellt.
4. Besteht bei einem Geschäft ein Interessenskonflikt, so treten die betroffenen Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle in den Ausstand und dürfen weder an der Beratung noch der Beschlussfassung teilnehmen.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

ART. 9 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Cevi Schweiz unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

ART. 10 AKTIVMITGLIEDER

1. Die Aktivmitgliedschaft ist juristischen Personen vorbehalten, deren Statuten und Tätigkeiten mit dem Zweck, den Zielen und den Grundlagen des Cevi Schweiz vereinbar sind.
2. Als Aktivmitglieder kennt der Cevi Schweiz Regionalverbände und Arbeitsgebiete.
3. Die Statuten der Aktivmitglieder müssen mit den Statuten des Cevi Schweiz in Einklang stehen. Der Vorstand des Cevi Schweiz überprüft dies.

Die Aktivmitglieder des Cevi Schweiz sind in Anhang D aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 11 ALLGEMEINE PFlichtEN DER AKTIVMITGLIEDER

1. Die Aktivmitglieder des Cevi Schweiz und ihre Organe verpflichten sich gemäss den Statuten, Reglementen und Entscheiden des Cevi Schweiz zu handeln. Sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
2. Die Aktivmitglieder nehmen die Interessen des Cevi wahr. Sie sind für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des Cevi Schweiz verantwortlich.
3. Bei Verletzungen der allgemeinen Pflichten steht es dem Vorstand des Cevi Schweiz zu, Sanktionen zu verhängen. Gegen einen Sanktionsentscheid kann an der Delegiertenkonferenz Rekurs eingelegt werden. Die Rechte und Pflichten während eines laufenden Rekurses bleiben bestehen.

ART. 12 REGIONALVERBÄNDE

Regionalverbände sind Zusammenschlüsse sämtlicher örtlicher Vereine und Gruppen eines geografischen Gebietes der Schweiz.

ART. 13 ARBEITSGEBIETE

1. Arbeitsgebiete sind Organisationen, welche ihrem inneren Wesen und Auftrag nach eng mit der Tätigkeit der Cevi-Bewegung verbunden sind und eine überregionale Ausrichtung haben.
2. Die Aufnahmebedingungen sind dem Organisationsreglement zu entnehmen.

ART. 14 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Delegiertenkonferenz auf Empfehlung des Vorstandes.
2. Das Gesuch um Aufnahme kann jederzeit schriftlich erfolgen. 3. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Missachtung von Beschlüssen des Verbandes, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen von der Delegiertenkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Gegen einen Ausschlussentscheid kann an die Delegiertenkonferenz Rekurs eingelegt werden. Die Rechte und Pflichten während eines laufenden Rekurses bleiben bestehen.
4. Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der vom Cevi Schweiz zur Verfügung gestellten Instrumente und Grundlagen.

ART. 15 FÖRDERMITGLIEDER

1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Cevi Schweiz interessiert sind und dafür einen finanziellen Beitrag leisten. Der Cevi Schweiz kann für eine festgelegte Dauer die Beitragsleistung erlassen, wenn die Mitgliedschaft des Fördermitglieds zur Erreichung eines strategischen Ziels des Cevi Schweiz beiträgt.
2. Der Vorstand Cevi Schweiz kann Fördermitglieder aufnehmen und ausschliessen.
3. Fördermitglieder besitzen kein Stimm - und Antragsrecht

ART. 16 EHRENMITGLIEDER

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Cevi Schweiz speziell verdient gemacht haben.
2. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Delegiertenkonferenz gewählt.
3. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

III. ORGANISATION

ART. 17 ORGANE

Die Organe des Cevi Schweiz sind:

- a. Delegiertenkonferenz
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Geschäftsstelle

Das Organigramm des Cevi Schweiz ist in Anhang E aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

A) DELEGIERTENKONFERENZ

ART. 18 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Cevi Schweiz. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b. Erlass eines Leitbildes und von Haltungspapieren
- c. Genehmigung der Strategie der Gesamtorganisation
- d. Genehmigung von Rahmenkonzepten (Absichtserklärungen)
- e. Überweisungen von Motionen an den Vorstand
- f. Genehmigung eines Mehrjahres-Großfinanzplans
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Genehmigung des Anlagereglements
- i. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Entscheid über ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- k. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- l. Erteilung der Decharge an den Vorstand
- m. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- n. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- o. Wahl der Revisionsstelle
- p. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv und Ehrenmitgliedern
- q. Auflösung oder Fusion des Vereins
- r. Entscheid über Rekurse bei Sanktionen und Entscheiden der Vorinstanzen

ART. 19 ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTEN-KONFERENZ

1. Jeder Regionalverband kann pro 1'000 Mitglieder eine delegierte Person entsenden, jedoch mindestens drei und maximal sechs. Jedes Arbeitsgebiet kann eine Person delegieren.
2. Die Unions Chrétiennes Romandes (UCR) kann mindestens fünf Delegierte stellen.
3. Alle anwesenden Delegierten haben je eine Stimme.
4. Die Aktivmitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst.
5. Mindestens eine delegierte Person der Aktivmitglieder sollte Mitglied des entsprechenden Vorstandes sein.
6. Frauen und Männer sollten in den Delegationen der Regionalverbände ausgewogen vertreten sein.
7. Die Anzahl Delegiertenstimmen pro Aktivmitglied wird jährlich überprüft. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden mit der Traktandenliste kommuniziert.
8. Mitglieder der statutarischen und anderen Gremien des Cevi Schweiz, Vertreter von Organisationen, in denen der Cevi Schweiz Mitglied ist sowie weitere Drittorganisationen können nach Anmeldung als Gäste der Delegiertenkonferenz beiwohnen.

ART. 20 EINBERUFUNG

1. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich, im ersten und zweiten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Das Datum der ordentlichen Delegiertenkonferenz wird mindestens sechs Monate im Voraus publiziert. Dabei wird bestimmt, ob die Delegiertenkonferenz als Bewegungskonferenz durchgeführt wird.
3. Die Traktandenliste muss den Mitgliedorganisationen vier Wochen vor der Konferenz zugestellt werden.
4. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind dem Präsidium von den Delegierten fünf Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich einzureichen.
5. Eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz kann durch 1/5 der Aktivmitglieder verlangt oder vom Vorstand einberufen werden. Diese muss spätestens 3 Monate nach Verlangen einberufen werden.

ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten ist.
2. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Alle anderen Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.
6. Entscheidungen, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz fallen, können als Zirkularbeschluss beschlossen werden, wenn
 - a. der Zirkularbeschluss an einer Delegierten oder Bewegungskonferenz beschlossen

oder

 - b. der Zirkularbeschluss vom Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder verlangt und mind. drei Monate vorher angekündigt wurde. Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien bezüglich Beschlussfassung wie an einer Delegiertenkonferenz, namentlich bezüglich:
 - Quorum zur Beschlussfähigkeit
 - relevantem Mehr
 - offener oder geheimer Stimmabgabe
 - Stichentscheid bei Stimmengleichheit

Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

Von Zirkularbeschlüssen ausgeschlossen sind Wahlen und Statutenänderungen, welche zwingend an einer Delegiertenkonferenz durchgeführt werden müssen. Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden inkl. Angaben zum Quorum, Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

7. Motion:

- a. Mit einer Motion wird der Vorstand beauftragt, in einer bestimmten Sache tätig zu werden.
- b. Motionen können von Mitgliedern einer Mitgliedsorganisation jederzeit an die Delegiertenkonferenz zur Behandlung und Genehmigung überwiesen werden. Vor einer Beschlussfassung zu einer Motion muss den Delegierten genügend Zeit eingeräumt werden, um sich eine Meinung zu bilden. Die effektive Zeitspanne wird von der Sitzungsleitung vorgängig mit dem Versand der Traktandenliste kommuniziert. Damit die Motion anschliessend von der Delegiertenkonferenz behandelt werden kann, bedarf es der Zustimmung von 1/5 der anwesenden Delegierten.
- c. Motionen müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.

ART. 22 SITZUNGSORGANISATION

1. Ein Mitglied des Präsidiums des Cevi Schweiz führt den Vorsitz der Delegiertenkonferenz. Diese Aufgabe kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Aktivmitglieds an eine neutrale Drittperson übertragen werden.
2. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass von der Sitzung ein Audio-Protokoll aufgezeichnet wird. Dieses kann anschliessend bei begründetem Interesse auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Das Audio-Protokoll wird durch die Geschäftsstelle zu einem schriftlichen Beschluss-Protokoll zusammengefasst. Ein Protokollentwurf wird innerhalb von vier (4) Wochen den Delegierten zugestellt. Die Delegierten haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen Korrektur und Änderungsvorschläge einzureichen. Danach wird das bereinigte Protokoll vom Vorstand verabschiedet und den Delegierten zugestellt.
3. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Delegierten vor Ort anwesend sein müssen, oder ob eine Online-Teilnahme möglich ist. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine Online-Teilnahme bis zwei (2) Wochen vor der Delegiertenkonferenz verlangen.
5. Der Vorsitz entscheidet darüber, ob die Wahlen und Abstimmungen durch offene oder geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn nicht 1/5 der anwesenden Delegierten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen.

ART. 23 BEWEGUNGSKONFERENZ

Mindestens einmal alle 3 Jahre wird die Delegiertenkonferenz als Bewegungskonferenz durchgeführt. Sie hat zum Ziel, eine grössere Anzahl junger Menschen in die Entscheidungsfindung des Cevi Schweiz einzubeziehen und für die Form der Beteiligung zu interessieren. Die Bewegungskonferenz unterscheidet sich in folgenden Punkten von einer regulären Delegiertenkonferenz:

1. Jeder Regionalverband kann pro 250 Mitglieder eine (1) delegierte Person entsenden, jedoch mindestens zwölf (12) und maximal vierundzwanzig (24).
2. Jedes Arbeitsgebiet kann vier (4) Person delegieren.
3. Die Unions Chrétiennes Romandes (UCR) kann mindestens zwanzig (20) Delegierte stellen.
4. Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) der Delegierten einer Delegation sollen zwischen 14 und 30 Jahre alt sein.

B) VORSTAND

ART. 24 VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder verfügen über die für ihre Aufgabe notwendige Befähigung.
3. Der Vorstand ist so zu besetzen, dass Frauen und Männer jeweils mit mindestens 40 % vertreten sind. Personen, die sich keinem binären Geschlecht zuordnen, sind von der Quotenberechnung ausgenommen und haben gleichberechtigten Zugang in den Vorstand. Wird die Geschlechterquote nicht eingehalten, muss diese dem BASPO und Swiss Olympic schriftlich begründet und die ergriffenen Massnahmen zur Zielerreichung dargestellt werden. Weiter wird bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität (Landessprachen, Region, Alter) Wert gelegt.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit findet eine Gesamterneuerungswahl statt.
5. Die maximale Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 12 Jahre. Bei der Wahl ins Präsidium wird die frühere Amtszeit im Vorstand angerechnet.

6. Zwei Mitglieder des Vorstands leiten den Vorstand als Präsidentin und als Präsident. Sie bilden das Präsidium. Ist nur ein Geschlecht vertreten, amten die beiden Mitglieder als Co-Präsidium oder als Präsidentin beziehungsweise als Präsident und deren Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsidenten.
7. Wahlen ins Präsidium werden mit Bezeichnung der Funktion durchgeführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
8. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

ART. 25 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Cevi Schweiz. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
3. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Als strategisches Führungsorgan übernimmt er die folgenden Aufgaben (nicht abschliessend):
 - a. Erlass von Reglementen für den Cevi Schweiz
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenkonferenz
 - c. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenkonferenz nach zweiwöchiger Konsultation der betroffenen Delegierten
 - d. Einsetzen und Aufsicht von Kommissionen und Ausschüssen
 - e. Einberufung von strategischen Arbeitstagungen und anderen strategischen Treffen
 - f. Wahl, Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
 - g. Aufsicht über die Geschäftsleitung
 - h. Nominierungen / Wahl von Delegierten und Vorstandsmitglieder in nationale und internationale Organisationen und Gremien
 - i. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Fonds
 - j. Buchführung
 - k. Überprüfung der Statuten der Aktivmitglieder

ART. 26 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG UND SITZUNGSORGANISATION

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Sitzungen werden auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandesmitgliedes einberufen.
3. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Sofern kein Vorstandesmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

ART. 27 KOMMISSIONEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für die Vorbereitung strategisch wichtiger Themenfelder Kommissionen einsetzen. Diese arbeiten strategisch als Stabsorgane mit Beratungskompetenz und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Kommissionen erhalten vom Vorstand terminierte Aufträge.
3. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt, wobei die Kommissionsleitung ein Vorschlagsrecht hat. In der Regel nimmt das Vorstandesmitglied, dessen Ressort die Kommission zuarbeitet, in der Kommission Einsitz.
4. Die Auflösung der Kommissionen erfolgt durch den Vorstand.

ART. 28 AUSSCHÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und deren Aufträge nicht durch eine Fachgruppe wahrgenommen werden können. Ausschüsse arbeiten als Stabsorgane mit Beratungskompetenz und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Ausschüsse erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich nicht begrenzt.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand gewählt, wobei die Leitung des Ausschusses ein Vorschlagsrecht hat. In der Regel nimmt das Vorstandesmitglied, dessen Ressort der Ausschuss zuarbeitet, im Ausschuss Einsitz.
4. Die Auflösung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

C) REVISIONSSTELLE

ART. 29 REVISIONSSTELLE

1. Die Revisionsstelle nimmt eine eingeschränkte Prüfung vor, sofern das Gesetz nicht eine ordentliche Prüfung vorschreibt.
2. Die Delegiertenkonferenz wählt eine juristische Person als Revisionsstelle für die Amts dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

D) GESCHÄFTSSTELLE

ART. 30 GESCHÄFTSSTELLE

1. Die Geschäftsstelle, vertreten durch eine Geschäftsleitung, hat die operative Leitung des Verbandes.
2. Sie wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet.
3. Der Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, die Unterstützung des Vorstandes als Stabsstelle und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern vom Cevi Schweiz.
4. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Organisationsreglement und in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

IV. FINANZEN

ART. 31 EINNAHMEN UND VERWENDUNG

1. Der Verband verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden aller Art
 - c. Beiträge von Kirchen und kirchlichen Organisationen, der öffentlichen Hand und von privatrechtlichen Organisationen
 - d. eigenerwirtschaftete Einnahmen
 - e. projektbezogene Einnahmen aus Fundraising
 - f. andere Einnahmen
2. Die Beschaffung und Verwendung der Mittel des Cevi Schweiz richten sich nach dem Finanzreglement.
3. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ART. 32 HAFTUNG

Der Cevi Schweiz haftet ausschliesslich für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder. Er haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

ART. 33 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Bei erfolgloser Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsmitgliedern und dem Cevi Schweiz, die sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Statuten und gestützt darauf erlassenen Beschlüsse ergeben, ist ein Schiedsgericht aufzurufen.
2. Zur Bildung eines Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei eine Person als Schiedsrichterin. Diese beiden Personen bestimmen eine dritte, Cevi Schweiz-externe Person für den Vorsitz.
3. Das Schiedsgericht entscheidet verbandsintern abschliessend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 34 REVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

1. Für die Revision der vorliegenden Statuten und für die Auflösung bedarf es einer Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Für eine Fusion sind drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig.
2. Diese Beschlüsse können nicht gefasst werden, wenn alle Delegierten der Unions Chrétiennes Romandes anwesend sind und geschlossen dagegen stimmen.
3. Im Auflösungsfall wählt die Delegiertenkonferenz die Liquidatoren und bestimmt, wie das verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Letzteres ist einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 35 INKRAFTTREten

Diese Statuten treten per 16. November 2024 in Kraft. Sie wurden an der ordentlichen Delegiertenkonferenz vom 16. November 2024 genehmigt.

VII. ANHÄNGE

Anhang A

«SHARED VALUES» AUS DER VISION 2035

YWCA-Weltbund (Bangkok, 2015)

- Wir stellen das Empowerment von Frauen, jungen Frauen und Mädchen ins Zentrum unserer Tätigkeit.
- Wir beziehen Frauen aller Glaubensrichtungen und Hintergründen ein und bleiben dabei unseren christlichen Grundwerten treu.
- Wir respektieren Vielfalt und setzen uns dafür ein, dass die Menschenrechte insbesondere bezüglich der Partizipation, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung sowie der Verantwortlichkeit eingehalten werden.
- Wir setzen uns dafür ein, Führungsaufgaben generationenübergreifend und gemeinsam wahrzunehmen.
- Wir fördern die Freiwilligenarbeit und bilden effektive, gegenseitig unterstützende Partnerschaften.
- Wir halten uns an festgelegte Standards, mit denen wir auf allen Ebenen verantwortungsvoll und transparent arbeiten können. Dabei schätzen wir stets die Geschichte der YWCA Bewegung, die laufend geleistete Arbeit und die Vielfalt unserer Bewegung.

PRÄAMBEL AUS DEN STATUTEN

YWCA-Weltbund (Kenia, 2007)

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist. Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle mit einschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen. Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes sind inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

CHALLENGE 21

YMCA-Weltbund (Frechen / D, 1998)

In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzserklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Zielgesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen.
- alle, besonders junge Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten.
- für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten.
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen.
- sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten.
- sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten.
- die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren.

Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, wird der CVJM eine Form der Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickeln, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stärken.

PARISER BASIS

YMCA-Weltbund (Paris / FR, 1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

ANHANG B

ETHISCHE LEITLINIEN

Für ehrenamtliche & vollamtliche Mitarbeitende des Cevi Schweiz

Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu!

Unter diesem Leitsatz, den wir leben wollen, hat der Vorstand im November 2017 zehn Grundsätze festgehalten, die für alle Mitarbeitenden auf Ebene Cevi Schweiz (Angestellte und Ehrenamtliche) verbindlich gelten und deren Einhaltung von diesen gegengezeichnet wird.

1. Wir trauen Gott Grosses zu

Als Mitarbeitende/Mitarbeitender befasse ich mich mit dem christlichen Glauben. Ich bin bereit, mich immer wieder im Glauben herausfordern zu lassen und Gottes wohlwollendes Wirken als Grundlage der Cevi-Arbeit zusehen.

2. Wir trauen den Menschen Grosses zu

Basierend auf unserem Leitbild traue ich anderen Menschen Höchstleistungen zu und erachte jede geleistete Arbeit, sei sie von Freiwilligen oder Angestellten als gleichberechtigt und wertvoll. Ich bemühe mich, alle Menschen gleich zu behandeln. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

3. Wir trauen uns selbst Grosses zu

Als Mitglied im Cevi Schweiz verpflichte ich mich, mich selbst mit meinen Vorurteilen gegenüber Anderen offen zu setzen. Keine persönlichen Differenzen oder Ansichten sollen die Eintracht des Gremiums stören. Ich glaube, dass meine eigene geleistete Arbeit wertvoll und zukunftsfähig ist.

4. Arbeit und Freizeit im Einklang

Die Anforderungen in der ehrenamtlichen Arbeit sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar. Bei Überforderung oder knappen zeitlichen Ressourcen bringe ich dies gegenüber dem jeweiligen Gremium offen zur Sprache.

5. Gemeinsame Verantwortung

Als Mitarbeitende/Mitarbeitender trage ich gemeinsam mit anderen eine grosse Verantwortung gegen innen und aussen. Private oder berufliche Schwierigkeiten im Umgang mit Finanzen oder dem Gesetz bringe ich frühzeitig gegenüber dem jeweiligen Gremium zur Sprache.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen. Ich kenne die Richtlinien des Cevi Schweiz und halte mich daran. Ich bringe persönliche Grenzproblematiken umgehend zur Sprache.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit Suchtmitteln

Ich setze mich selbst mit der Suchtproblematik auseinander, bin sensibilisiert auf diese Thematik und bringe sie gegenüber dem Gremium zur Sprache.

8. Nachhaltigkeit Vorleben

Ich setze mich für einen sorgsamen und verantwortungsvollen Umgang von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ressourcen ein, da ich mir bewusst bin, dass dies für mich selbst als auch für zukünftige Generationen von Bedeutung ist. Als Mitglied einer Jugendorganisation gehe ich innerhalb, wie auch ausserhalb meiner Organisation mit gutem Beispiel voran.

9. Governance und Transparenz

Ich verpflichte mich für einen verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen. Auch im Wissen darum, dass die Arbeit des Cevi Schweiz sich gross teils aus Spenden finanziert. Unser Umgang mit Geld und Verantwortung erfolgt auf nachvollziehbare Weise und wird gegenüber den Mitgliedorganisationen transparent gehandhabt.

10. Offenlegung

Gegenüber den Beteiligten lege ich Interessensvertretungen, Beziehungskonflikte oder Voreingenommenheit vor der Behandlung des betroffenen Geschäftesoffen und trete von mir aus oder auch auf Wunsch der Beteiligten in den Ausstand für dieses Geschäft. Geschenke und Zuwendungen, die ich in meiner Form als freier oder angestellter Mitarbeiter erhalte, stehen grundsätzlich dem Cevi zu und werden von mir offengelegt und an den Cevi weitergegeben. Ich bin mir bewusst, dass solche Gaben mich beeinflussen können und lehne diese ab, wenn es die Gepflogenheiten zulassen.

11. Meldestelle & Verstösse

Falls ich von Verstössen gegenüber diesen Leitlinien erfahre, werde ich dies melden. Dies kann bei einer vorgesetzten Person geschehen oder direkt beim Co-Präsidenten des Vorstandes vom Cevi Schweiz. Sind Personen vom Vorstand betroffen ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vom Cevi Schweiz zu informieren. Meldungen können auch anonym erfolgen. Über Konsequenzen bei Verstössen gegen diese Leitlinien entscheidet in erster Instanz der Vorstand vom Cevi Schweiz. In zweiter Instanz liegt der Entscheid bei der Delegiertenkonferenz vom Cevi Schweiz. Sie können den Ausschluss aus dem jeweiligen Gremium zur Folge haben.

ETHIK CHARTA SCHWEIZER SPORT

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respektgeprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wettenregeln und konsequent offenlegen.

ANHANG C

ORGANISATIONEN, IN DENEN DER CEVI SCHWEIZ AKTIVES MITGLIED IST

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Diakonie Schweiz
- European Alliance of YMCAs (YMCA Europe)
- European YWCA
- Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
- NGO-Koordination post Beijing Schweiz
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugend
- Verbände (SAJV)
- Swiss Olympics
- World Alliance of YMCA'S
- World YWCA

VERBÄNDE UND INSTITUTIONEN, MIT DENEN WICHTIGE VERBINDUNGEN BESTEHEN

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- Jugend + Sport
- Limita
- Reformierte und katholische Kirchen
- ZEWO

Eine ausführliche Liste der Mitgliedschaften und Verbindungen kann auf der Geschäftsstelle verlangt werden.

ANHANG D

MITGLIEDER DES CEVI SCHWEIZ

(Inklusive Anzahl Stimmen an der Delegiertenkonferenz)

Regionalverbände **24**

Cevi Regionalverband AG/SO/LU/ZG	3
Cevi Region Bern	3
Cevi Region Basel	3
Unions Chrétiennes Romandes (UCR)	5
Cevi Ostschweiz	3
Cevi Region Zürich	3
Cevi Winterthur-Schaffhausen	3

Arbeitsgebiete **5**

CVJM Zentrum Hasliberg	1
Cevi Militär Service	1
Cevi Alpin	1
Horyzon	1
Perspektive Leben	1

Fördermitglieder **0**

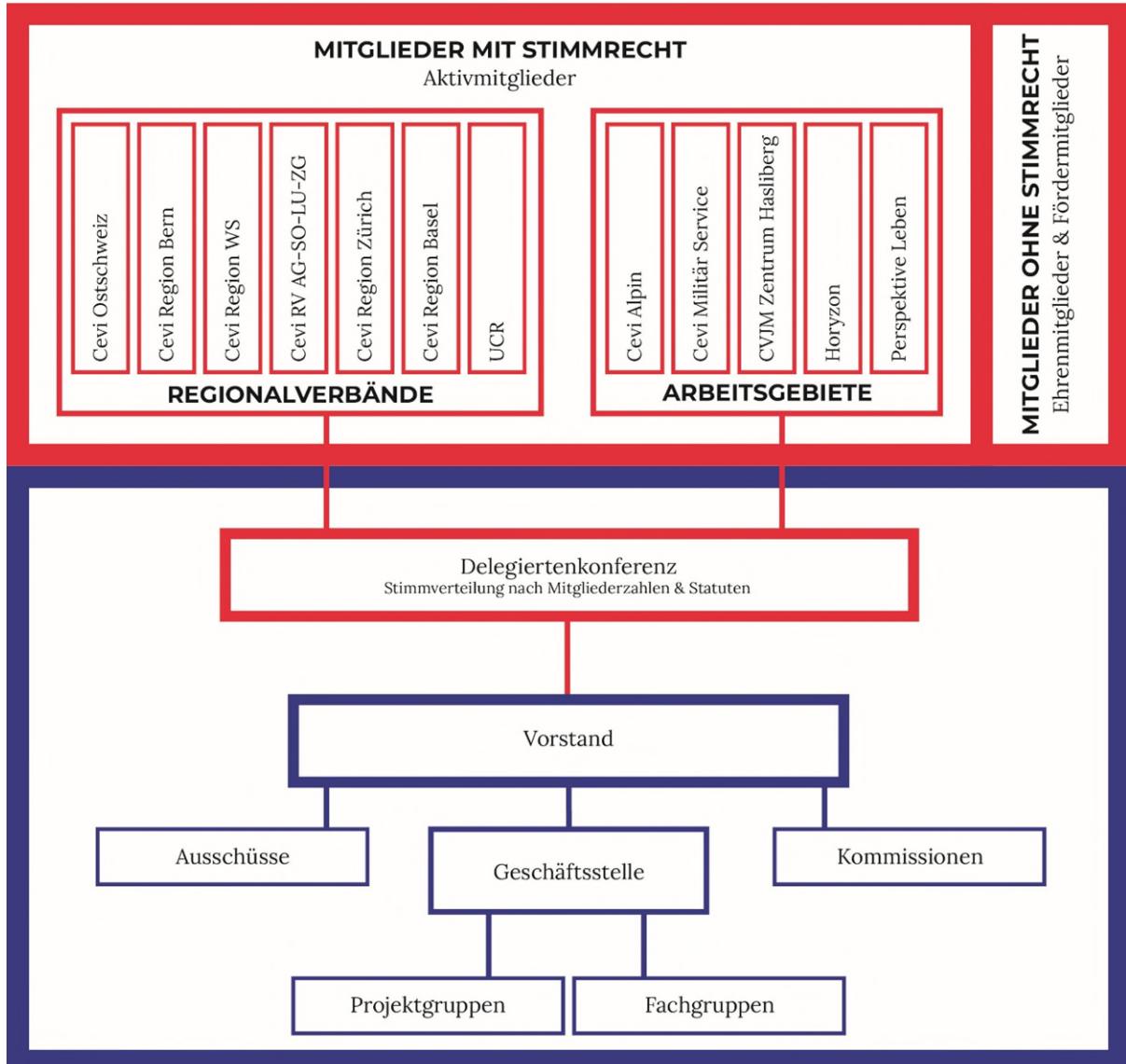
Talem Coffee	0
--------------	---

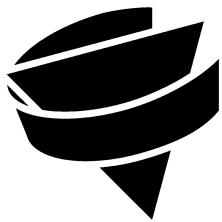
Total **28**

Stand 16. November 2024

ANGANG E

ORGANIGRAMM CEVI SCHWEIZ





Leitbild Cevi Schweiz

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA (CVJF) und YMCA (CVJM). Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

WIR TRAUEN GOTT GROSSES ZU.

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

WIR TRAUEN MENSCHEN GROSSES ZU.

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

WIR TRAUEN UNS GROSSES ZU.



Leitbild des Cevi Strengelbach

Der Cevi Strengelbach übernimmt das Leitbild von Cevi Schweiz.
Siehe Leitbild Cevi Schweiz.

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritosport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

2015



Sport bringt Menschen zusammen.

Aus der ganzen Welt und jeden in seiner einmaligen Art.

Erziehung zu Fairness

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the **SPiRiT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the **SPiRiT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the **SPiRiT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Samuel Wytttenbach
Swiss Olympic Association, Ittigen
samuel.wytttenbach@swissolympic.ch

Markus Feller
Bundesamt für Sport, Magglingen
markus.feller@baspo.admin.ch

Gleichbehandlung
Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

Mitverantwortung

Fairness

Swiss Olympic

Ethik-Statut des

Schweizer Sports

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Geltungsbereich.....	4
1.1 Persönlicher Geltungsbereich.....	4
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	5
2 Ethikverstösse	6
2.1 Misshandlungen	6
2.1.1 Diskriminierung	6
2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität.....	6
2.1.3 Verletzung der physischen Integrität.....	7
2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität	7
2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.....	7
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation.....	8
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	8
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten	8
2.2.3 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten.....	8
2.3 Unsportliches Verhalten	9
2.3.1 Unsportliches Verhalten im Allgemeinen	9
2.3.2 Unsportliches Verhalten gegenüber der Umwelt.....	9
2.3.3 Wettkampfmanipulation	9
3 Missstand	10
4 Mitwirkungspflichten.....	10
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts.....	10
4.2 Information und Prävention	11
4.3 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstößen gegen das Ethik-Statut.....	11
5 Verfahren bei vermuteten Verstößen gegen das Ethik-Statut	11
5.1 Erstberatung.....	11
5.2 Meldung	12
5.3 Voruntersuchung und Triage	12
5.4 Untersuchungsverfahren.....	12
5.5 Einigungsversuch.....	12
5.6 Vorläufige Massnahmen	13
5.7 Abschluss der Verfahren von Swiss Sport Integrity	13
5.7.1 Nichteintreten.....	13
5.7.2 Abschluss des Untersuchungsverfahrens.....	14
5.7.3 Antrag zur Anordnung von Massnahmen an das Schweizer Sportgericht	15

5.8	Verfahren bei Verdacht auf eine Straftat.....	15
5.9	Verfahren bei Verdacht auf eine Verletzung einer Standespflicht	15
6	Verfahrensgrundsätze.....	16
6.1	Schutz der meldenden Person, von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen	16
6.2	Die Rechte der beschuldigten Person oder Sportorganisation.....	17
6.3	Beförderliches Verfahren	17
6.4	Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte	17
6.5	Schutz des Verfahrens.....	18
7	Konsequenzen bei Ethikverstößen.....	18
7.1	Disziplinarmassnahmen	18
7.2	Beweismassstab	19
7.3	Zumessung von Disziplinarmassnahmen	19
7.4	Weitere Massnahmen	20
8	Das Schweizer Sportgericht	20
8.1	Zuständigkeit.....	20
8.2	Publikation der Entscheidungen des Schweizer Sportgerichts.....	20
9	Vorgehen bei vermuteten Missständen	21
9.1	Meldung oder Entdeckung von Missständen	21
9.2	Untersuchung von Missständen.....	21
9.3	Umsetzung	21
9.4	Massnahmen zur Behebung von Missständen	22
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	22
10.1	Verfahrensreglemente.....	22
10.2	Verjährung.....	22
10.3	Übergangsbestimmungen	23
10.3.1	Mutmassliche Ethikverstöße, die sich vor dem 1. Januar 2022 zugetragen haben	23
10.3.2	Untersuchungsverfahren	23
10.3.3	Zuständigkeit zur rechtlichen Beurteilung	23
10.3.4	Anwendbares Recht	24
10.4	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic	24
10.5	Bestimmungen der Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic im Bereich Ethik	24
10.6	Interpretation	24
10.7	Redaktionelle Anpassungen	24
11	Schlussbestimmungen.....	25

Einleitung

Die Ethik-Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport fest.

Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte.

Dieses Ethik-Statut bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen das System zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport.

Meldungen wegen Verstößen und Missständen werden von der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) entgegengenommen und untersucht und von der Stiftung Schweizer Sportgericht (Schweizer Sportgericht) oder, in bestimmten Fällen, von SSI sanktioniert.

Dieses Ethik-Statut berücksichtigt die Vorgaben von Swiss Olympic im Sinne von Artikel 72c-72j der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) (SR 415.01).

1 Geltungsbereich

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut gilt für folgende Organisationen und Personen:

²Sportorganisationen:

- a. Swiss Olympic;
- b. Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic;
- c. Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. b (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine);
- d. Organisationen, die sich diesem Ethik-Statut vertraglich anschliessen.

³Natürliche Personen:

- a. Direkte und indirekte Mitglieder einer Sportorganisation;
- b. Personen, die sich diesem Ethik-Statut vertraglich bzw. durch eine Unterstellungsvereinbarung anschliessen, wie z.B.
 1. Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern (z.B. Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen);

2. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Sportorganisationen gemäss Art. 1.1 Abs. 2 ausüben;
3. Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einem offiziellen Gremium einer Sportorganisation ausüben;
4. Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
5. Angestellte und Beauftragte einer Sportorganisation gemäss Art. 1.1 Abs. 2;
6. Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen, sowie bei Minderjährigen auch deren erziehungsberechtigte/n Person/en. Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaberinnen und -Inhaber auch deren erziehungsberechtigte Person/en.

1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Art. 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Schweizer Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

²Verstösse gegen andere Verbandsreglemente, die keinen Tatbestand dieses Ethik-Statuts erfüllen, werden nach den Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden. Darunter können insbesondere Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfreglemente, Anti-Doping-Regelverletzungen, Entscheidungen von Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichtern während eines Wettkampfes fallen. Selektionsentscheidungen für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich dieses Ethik-Statuts ebenfalls ausgeschlossen.

³Erfüllt eine Verletzung dieses Ethik-Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit anderer Sportorganisationen, insbesondere internationaler Sportverbände fallen, so koordinieren sich SSI und die anderen Sportorganisationen, tauschen soweit möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen allfällige Untersuchungen und Massnahmen der anderen Organe und vermeiden Doppelpurigkeiten. Fällt die andere Sportorganisation einen abschliessenden Entscheid in der Sache, so stellt SSI grundsätzlich ein hängiges Verfahren ein. Dies gilt z.B. in Fällen von Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen sowie in Fällen von Wettkampfmanipulation. Wird in solchen Fällen eine Sanktion durch die andere Sportorganisation ausgesprochen, so können SSI und das Schweizer Sportgericht die entsprechende Entscheidung veröffentlichen.

⁴Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Eine zu einem Strafverfahren durchgeföhrte parallele Untersuchung von SSI ist möglich. Siehe dazu auch Art. 5.8.

2 Ethikverstösse

¹Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses Ethik-Statut dar, die zu Sanktionen führen können («Ethikverstösse»).

²Bestimmt es das Ethik-Statut nicht ausdrücklich anders, so kann nur sanktioniert werden, wer einen Ethikverstoss vorsätzlich begeht. Vorsätzlich handelt auch, wer die Verwirklichung des Verstosses für möglich hält und in Kauf nimmt.

³Fahrlässige Verstösse können nur in den ausdrücklich in diesem Ethik-Statut genannten Fällen sanktioniert werden.

⁴Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Ethik-Statut.

⁵Gegen dieses Ethik-Statut verstösst, wer andere zu einem Ethikverstoss gemäss Art. 2.1 – 2.3 anstiftet oder zu einem Ethikverstoss Hilfe leistet.

2.1 Misshandlungen

2.1.1 Diskriminierung

Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung anderer Personen wegen ihrem Erscheinungsbild, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, Sprache, Religion, Lebensform, politischen oder anderen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, ihres Alters, oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen.

2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität

Unter diesen Tatbestand fallen Belästigungen durch Worte, Handlungen oder Verhaltensweisen, mit denen eine andere Person emotional verletzt, bedroht, eingeschüchtert oder unter ungerechtfertigten Druck gesetzt wird. Dies umfasst insbesondere:

- a. Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt, eingeschränkt, verängstigt oder in ihrer Würde verletzt wird;
- b. das Stalking, d.h. das Nachstehen gegen deren Willen;
- c. die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen;
- d. ungeeignete Trainingsmethoden oder ungerechtfertigte Anforderungen an die körperlichen Voraussetzungen;
- e. Systematische Verweigerung von Aufmerksamkeit oder Unterstützung von anvertrauten minderjährigen Personen.

2.1.3 Verletzung der physischen Integrität

Unter diesen Tatbestand fällt jede Handlung, welche die körperliche Gesundheit eines anderen Menschen schädigt oder schädigen kann. Dies umfasst insbesondere:

- a. Tätigkeiten wie z.B. Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen;
- b. die Verursachung physischer Verletzungen oder physischen Schmerzen z.B. durch offensichtlich ungeeignete oder übermässige Trainingsmethoden;
- c. die Verabreichung von Alkohol, Drogen und Dopingsubstanzen gegen den Willen der anderen Person.

2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität

¹Diesen Tatbestand erfüllt, wer die sexuelle Selbstbestimmung einer Person durch sexuelle oder sexualisierte Handlungen gegen den Willen der betroffenen Personen verletzt. Dies umfasst insbesondere:

- a. Sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt wie z.B. Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation;
- b. Sexualisierte Handlungen mit Körperkontakt wie z.B. Annäherungen, unprofessionelle Berührungen, Küsse, ungewolltes Streicheln, sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung.

²Eine Verletzung der sexuellen Integrität liegt auch dann vor, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung zu entsprechenden Verhaltensweisen gibt, jedoch besonders vulnerabel ist und die andere Person diese Situation für sich missbraucht. Dies kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. zwischen Trainerin oder Trainer/ Betreuerin oder Betreuer und Athletin oder Athlet) und/oder die betroffene Person minderjährig ist (das 18. Altersjahr noch nicht absolviert hat).

2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht

¹Diesen Tatbestand erfüllt, wer durch ungenügende Beaufsichtigung oder ungenügende Sicherheitsvorkehrungen gegenüber einer von ihr betreuten Sportlerin oder eines von ihr betreuten Sportlers seine Fürsorgepflicht nicht erfüllt. Die fahrlässige Begehung dieser Tat kann sanktioniert werden.

²Eine Vernachlässigung der Fürsorgepflicht begeht ebenfalls:

- a. wer es unterlässt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Stärkung und Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der von ihr betreuten Sportlerinnen oder Sportler zu treffen;
- b. wer wahrnimmt, dass eine von ihr betreute Sportlerin oder ein von ihr betreuter Sportler Opfer eines mutmasslichen Ethikverstosses im Sinne von Artikel 2.1.1 – 2.1.4

ist und eine Meldung an SSI unterlässt und keine zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung oder gegen die Wiederholung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt;

- c. wer während des Trainings- oder Wettkampfbetriebs mit Minderjährigen als Trainerin bzw. Trainer oder Betreuerin bzw. Betreuer Suchtmittel konsumiert, so dass die Fürsorgepflicht nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden kann.

2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation

2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen

¹Diesen Tatbestand erfüllt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührender Vorteile.

²Als ungebührende Vorteile gelten z.B. materielle oder immaterielle Zuwendungen in Form von Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, einer Beauftragten oder eines Beauftragten oder einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers zu beeinflussen.

³Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder immaterielle Zuwendungen zu statutenfremden oder korruptiven Zwecken verwendet sowie Aufträge oder die Ausrichtungen von Sportwettbewerben nicht nach reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.

⁴Geringfügige oder sozial übliche Zuwendungen stellen keinen ungebührenden Vorteil dar.

2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten

Unter diesen Tatbestand fallen das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessensbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung eines Entscheides und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten.

2.2.3 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten

¹Diesen Tatbestand erfüllt, wer durch ungenügende Beaufsichtigung oder Kontrollen seine durch die Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte einer Sportorganisation festgelegte Aufsichtspflicht nicht erfüllt und damit dazu beiträgt, dass ein Ethikverstoss gemäss Art. 2 oder ein Misstand gemäss Art. 3 unentdeckt bleibt. Die fahrlässige Begehung dieser Tat kann sanktioniert werden.

²Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht begeht namentlich, wer mutmassliche Ethikverstösse gemäss Art. 2 oder einen Missstand gemäss Art. 3 in seinem Kompetenzbereich feststellt oder davon Kenntnis erhält und eine Meldung an SSI unterlässt und keine zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung oder gegen die Wiederholung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt.

2.3 Unsportliches Verhalten

2.3.1 Unsportliches Verhalten im Allgemeinen

Als unsportliches Verhalten gemäss diesem Ethik-Statut gelten grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports, soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfreglemente oder andere Bestimmungen dieses Ethik-Statuts erfasst werden. Dies umfasst insbesondere:

- a. Missachtung des Fairplay-Gedankens und die Verwendung von unlauteren Vorteilen und Mitteln im Wettkampf;
- b. mangelnder Respekt und Achtung gegenüber sich selbst, den Gegnerinnen und Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, den Zuschauerinnen und Zuschauern sowie gegenüber Tieren.

2.3.2 Unsportliches Verhalten gegenüber der Umwelt

Als unsportliches Verhalten gegenüber der Umwelt gilt die Missachtung publizierter Gebote und Verbote zum Schutz der Umwelt oder geltender Umweltauflagen der Behörden im Zusammenhang mit einer sportlichen Aktivität.

2.3.3 Wettkampfmanipulation

¹Als unsportliches Verhalten im Sinne der Wettkampfmanipulation gilt, wer als Teilnehmerin oder als Teilnehmer eines Wettkampfes unabhängig von ihrer oder seiner Funktion in diesem Wettkampf mit Dritten Absprachen trifft, die auf eine unlautere Veränderung des Ergebnisses des Wettkampfes abzielen, um die Unvorhersehbarkeit des Wettkampfs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, um für sich oder für andere einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

²Als unsportliches Verhalten im Sinne der Wettkampfmanipulation gilt ebenfalls, wenn eine Person:

- a. Sportwetten im Zusammenhang mit dem Wettkampf abschliesst, an dem die wettende Person selbst teilnimmt, oder durch Dritte für sich abschliessen lässt;
- b. Hinweise auf den Abschluss von Sportwetten für Wettkämpfe gibt, an denen sie in irgendeiner Funktion mitwirkt;
- c. Kenntnis von versuchten oder geplanten Wettkampfmanipulationen erhält und diese nicht meldet.

3 Missstand

Als Missstand gilt eine Kultur, sowie das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung dieses Ethik-Statuts behindern, Verstöße gegen dieses Ethik-Statut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren kann.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts

¹Swiss Olympic, seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen verpflichten sich, dieses Ethik-Statut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

²Die Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic verfügen über keine Reglemente und Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgegenstand wie dieses Ethik-Statut. Sie sind jedoch frei, zusätzliche Verhaltensregeln für ihre direkten und indirekten Mitglieder zu erlassen. Bei Konflikten der zusätzlichen Verhaltensregeln mit dem Ethik-Statut gehen die Bestimmungen des Ethik-Statuts vor. Für die Durchsetzung der zusätzlichen Verhaltensregeln sind die Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic selbst verantwortlich.

³Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen publizieren die jeweils geltende Fassung dieses Ethik-Statuts auf ihren Webseiten, z.B. durch Aufschalten eines entsprechenden Links zur Website von SSI.

⁴Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen sorgen dafür, dass sich die in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen diesem Ethik-Statut durch entsprechende Erklärungen unterstellen, soweit diese dem Ethik-Statut nicht bereits als direkte oder indirekte Mitglieder unterstehen.

⁵Die Sportorganisationen werden soweit möglich und sinnvoll nur mit Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die sich diesem Ethik-Statut unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten bekennen, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Statut zugrunde liegen.

⁶Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuerinnen und Betreuern, Trainerinnen und Trainern, Sportärztinnen und Sportärzten sowie Beraterinnen und Beratern aus anderen Fachgebieten, die diesem Ethik-Statut nicht bereits aufgrund ihrer direkten oder indirekten Mitgliedschaft oder einer Unterstellungserklärung unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Statut vertraglich oder durch eine entsprechende Erklärung unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten

verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Ethik-Statut zugrunde liegen.

4.2 Information und Prävention

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete Informations- und Präventionsmassnahmen sicher, dass die diesem Ethik-Statut unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die mit Aufgaben im Sport betraut sind, die ethischen Grundsätze und Werte, die diesem Ethik-Statut zugrunde liegen, kennen und befolgen. Dazu gehören insbesondere auch die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

4.3 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstößen gegen das Ethik-Statut

¹Die diesem Ethik-Statut unterstellten Sportorganisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstößen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von SSI oder dem Schweizer Sportgericht aufgefordert werden. Die Mitwirkungspflicht ist nicht auf mutmassliche Ethikverstöße innerhalb der eigenen Sportorganisation beschränkt. Der Umfang der Mitwirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Vorbehalten bleiben die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts.

²Sofern SSI einen Ethikverstoss oder einen Missstand für wahrscheinlich hält, besteht eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die Herausgabe von persönlichen Informationen umfasst, welche die verdächtige Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern (Mobilfunkgeräte, Tablets und/oder Computer, inklusive E-Mails und Social Media Accounts) gespeichert hat.

5 Verfahren bei vermuteten Verstößen gegen das Ethik-Statut

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstößen und der Umgang mit Missständen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

5.1 Erstberatung

¹SSI kann zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. SSI hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen.

²Eine Erstberatung ist keine Voraussetzung für die Prüfung eines möglichen Ethikverstosses durch SSI.

5.2 Meldung

¹Jede Person kann einen vermuteten Verstoss gegen das Ethik-Statut bei SSI mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten.

²Für Personen mit besonderen Fürsorge- und Aufsichtspflichten besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 2.1.5 und 2.2.3.

³Meldungen eines vermuteten Ethikverstosses, die bei einer Sportorganisation gemacht werden, sind von dieser an SSI weiterzuleiten. Die Sportorganisation leitet auch anonyme Meldungen weiter und sie wahrt die Vertraulichkeit von nicht anonymen Meldungen.

5.3 Voruntersuchung und Triage

¹SSI prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob die Meldung den Verdacht einer Verletzung dieses Ethik-Statuts begründet.

²Stellt SSI fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die ausschliessliche Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fällt, so orientiert sie die meldende Person und weist sie auf die korrekte Zuständigkeit hin.

³Begründet die Meldung den Verdacht einer strafbaren oder standeswidrigen Handlung, so orientiert SSI die meldende Person. Im Übrigen ist in solchen Fällen nach Art. 5.8 und 5.9 vorzugehen.

5.4 Untersuchungsverfahren

¹Bejaht SSI ihre Zuständigkeit und den Verdacht der Verletzung dieses Ethik-Statuts, eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht den angezeigten Verstoss gegen das Ethik-Statut.

²SSI zeigt den weiteren Parteien, Swiss Olympic und dem betroffenen Mitgliedsverband bzw. der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic die Eröffnung der Untersuchung an. Die Information kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn dadurch der Gang des Untersuchungsverfahrens gefährdet würde.

³SSI kann weitere Sportorganisationen auf Anfrage oder von sich aus über die Eröffnung einer Untersuchung informieren, um das Risiko von weiteren Ethikverstössen zu reduzieren.

5.5 Einigungsversuch

¹Mit Zustimmung aller weiteren Parteien kann SSI auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Antrieb jederzeit Schritte zur einvernehmlichen Lösung des Problems, welches Anlass zur Meldung gegeben hat, unternehmen. Die Zustimmung aller Parteien gilt als deren Verzicht auf

das Recht, die Unparteilichkeit von SSI wegen der Teilnahme seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an den vereinbarten Schritten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse in Frage zu stellen.

²Personen von SSI, welche an einem solchen Einigungsversuch mitwirken, dürfen in derselben Angelegenheit keine Untersuchungshandlungen gemäss Art. 5.3 und 5.4 vornehmen oder an Entscheidungen gemäss Art. 5.6 und 5.7 teilnehmen.

5.6 Vorläufige Massnahmen

¹SSI kann auf Antrag einer Partei hin oder von Amtes wegen alle vorläufigen Massnahmen für die Dauer des Untersuchungs- und Beurteilungsverfahrens treffen, die sie für notwendig und angemessen erachtet, einschliesslich der vorläufigen Suspendierung einer Person von ihren sportbezogenen Funktionen.

²SSI hört die betroffene Person vor Verhängung der vorläufigen Massnahme an.

³Bei besonderer Dringlichkeit kann SSI eine vorläufige Massnahme anordnen, bevor die betroffenen Parteien angehört wurden (sog. superprovisorische Massnahme). Spätestens mit einer solchen Anordnung hat SSI den anderen Parteien den Antrag zur Kenntnis zu bringen und ihnen ohne Verzug und gegebenenfalls unter Ansetzung einer Frist das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor SSI über die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der vorläufigen Massnahme entscheidet.

⁴Gegen den Erlass einer vorläufigen Massnahme gemäss Abs. 1 oder 2 kann innert 10 Tagen Einsprache beim Schweizer Sportgericht erhoben werden. Gegen eine superprovisorische Massnahme, die gemäss Abs. 3 erlassen worden ist, kann Einsprache erhoben werden, sobald SSI die anderen Parteien angehört und eine neue Entscheidung erlassen hat.

⁵SSI kann die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gegenüber Dritten kommunizieren, sobald das Schweizer Sportgericht die Massnahme bestätigt hat oder die Einsprachefrist unbenutzt abgelaufen ist und soweit die Kommunikation für den Schutz von Sportlerinnen und Sportlern oder von Sportorganisationen als notwendig erscheint.

5.7 Abschluss der Verfahren von Swiss Sport Integrity

SSI kann die Voruntersuchung und das Untersuchungsverfahrens wie folgt abschliessen:

5.7.1 Nichteintreten

SSI kann beschliessen, auf eine Meldung nicht einzutreten, sofern diese offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Sie orientiert die meldende Person über die Rückweisung ihrer Meldung bzw. das Nichteintreten und weist auf die Möglichkeit einer Erstberatung gemäss Art. 5.1 hin. Gegen einen Nichteintretentscheid kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

5.7.2 Abschluss des Untersuchungsverfahrens

5.7.2.1 Verfahrensabschluss ohne Massnahmen

¹Stellt SSI im Rahmen ihrer Untersuchung keinen Verstoss gegen dieses Ethik-Statut fest, hält sie dies in der Abschlussverfügung fest und stellt das Verfahren ein.

²Die Abschlussverfügung ist den weiteren Parteien, dem betroffenen Mitgliedsverband bzw. der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic und Swiss Olympic zuzustellen und kann von diesen innert 21 Tagen ab Zustellung der Abschlussverfügung beim Schweizer Sportgericht angefochten werden. Über die mit der Abschlussverfügung getroffene Entscheidung wird des Weiteren das BASPO informiert, das gegebenenfalls eigene Entscheidungen nach öffentlichem Recht treffen kann.

5.7.2.2 Verfahrensabschluss mit Massnahmen

¹Stellt SSI im Rahmen ihrer Untersuchung einen Verstoss gegen dieses Ethik-Statut fest und erachtet sie eine der folgenden Massnahmen als angemessen,

- a. Verwarnung;
- b. Suspendierung von Sportlerinnen und Sportlern von Training und Wettkampf bis zu einer Dauer von 3 Monaten;
- c. Anordnung eines zeitlich begrenzten Monitorings oder Coachings durch eine geeignete Fachperson oder -stelle auf eigene Kosten der angeschuldigten Person;
- d. Geldbussen bis zu CHF 5'000.00;
- e. Empfehlungen (z.B. zur Anpassung des Pflichtenhefts und/oder Beaufsichtigung der angeschuldigten Person) an die Sportorganisation, einschliesslich Vereinen;
- f. Auferlegung der Kosten der Untersuchung oder eines Teils davon;

so kann sie eine solche Massnahme in der Abschlussverfügung anordnen.

²Die begründete Abschlussverfügung ist den weiteren Parteien, dem betroffenen Mitgliedsverband bzw. der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic und Swiss Olympic zuzustellen und kann von diesen innert 21 Tagen ab Zustellung beim Schweizer Sportgericht angefochten werden. Über die mit der Abschlussverfügung getroffene Entscheidung wird des Weiteren das BASPO informiert, das gegebenenfalls eigene Entscheidungen nach öffentlichem Recht treffen kann.

³SSI kann ihre Entscheidungen gemäss Art. 5.7.2.2 entweder in vollem Umfang oder in Form einer Medienmitteilung veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nimmt dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

5.7.3 Antrag zur Anordnung von Massnahmen an das Schweizer Sportgericht

In allen anderen Fällen legt SSI einen Untersuchungsbericht inklusive Anträge für Disziplinarmassnahmen dem Schweizer Sportgericht zur Beurteilung sowie Swiss Olympic und dem betroffenen Mitgliedsverband bzw. der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic und dem BASPO zur Information vor.

5.8 Verfahren bei Verdacht auf eine Straftat

¹SSI untersucht gemeldete Sachverhalte unter dem Ethik-Statut im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, unabhängig davon, ob der zu untersuchende Sachverhalt auch einen Straftatbestand erfüllen könnte. SSI ist nicht dazu verpflichtet, Strafanzeigen oder Strafanträge zu stellen.

²Stellt sich während der Untersuchung unter diesem Ethik-Statut der Verdacht auf ein Offizialdelikt wie z.B. schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, so macht SSI die vom gemeldeten Vorfall geschädigte Person, sofern bekannt, sowie die meldende Person auf die Möglichkeit einer Strafanzeige aufmerksam.

³Stellt sich während der Untersuchung der Verdacht auf ein Antragsdelikt, so macht SSI die vom gemeldeten Vorfall geschädigte Person, sofern bekannt, auf die Möglichkeit eines Strafantrags aufmerksam.

⁴Eine meldende Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass SSI im Fall einer strafrechtlichen Untersuchung des Vorfalls, der auch Gegenstand der Meldung bildet, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Auskunft verpflichtet werden kann.

⁵Erfüllt ein Verhalten, welches von SSI untersucht wird, auch Tatbestände, welche gleichzeitig von den Strafverfolgungsbehörden untersucht werden, so sucht SSI die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist. SSI kann in solchen Fällen die eigenen Untersuchungen einstweilen und bis zum Abschluss der Untersuchung der Strafverfolgungsbehörden bzw. der rechtskräftigen Beurteilung des entsprechenden Tatbestandes durch ein staatliches Gericht unter dem Vorbehalt der Wiederaufnahme unterbrechen.

5.9 Verfahren bei Verdacht auf eine Verletzung einer Standespflicht

¹SSI untersucht gemeldete Sachverhalte unter dem Ethik-Statut im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, unabhängig davon, ob der zu untersuchende Sachverhalt auch eine Berufs- oder Standespflicht verletzen könnte.

²Stellt sich während der Untersuchung der Verdacht auf eine Verletzung einer Berufs- oder Standespflicht (z.B. eine Verletzung der ärztlichen Standesregeln), so kann SSI die vom gemeldeten Vorfall geschädigte Person, sofern bekannt, auf die Möglichkeit einer Anzeige an die Berufs- oder Standesorganisation aufmerksam machen.

6 Verfahrensgrundsätze

6.1 Schutz der meldenden Person, von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen

¹Zum Schutz der meldenden Personen sind anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung. Anonymität bedeutet insbesondere, dass SSI, das Schweizer Sportgericht, die betroffenen Sportorganisationen und Swiss Olympic nicht über die Identität der meldenden Person informiert werden dürfen, ausser diese ist mit der Bekanntgabe ihrer Identität (allenfalls auch nur in begrenztem Umfang) einverstanden.

²SSI respektiert den Wunsch der Anonymität der meldenden Personen, der Zeuginnen und Zeugen und von Auskunftspersonen. Die Anonymität ist auch bei Anzeigen an staatliche Behörden oder andere Organisationen und Stellen gemäss Art. 5.3 sowie gegenüber Personen, denen ein Verstoss gegen dieses Ethik-Statut vorgeworfen wird, zum berechtigten Schutz und Wohl der meldenden Personen zu wahren.

³Anonymität soll nicht für böswillige Meldungen oder Aussagen missbraucht werden können. Besteht der dringende Verdacht einer missbräuchlichen Berufung auf Anonymität, so kann SSI das Verfahren einstellen oder anonyme Aussagen unberücksichtigt lassen. Letzteres gilt auch für das Schweizer Sportgericht.

⁴Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Auskunftspflichten und die Pflicht von Mitarbeitenden von Behörden, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten erlangen.

⁵SSI behandelt auch nicht-anonyme Meldungen und die Identität von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen vertraulich. Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen wie auch Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen werden im Rahmen einer Untersuchung gemäss dem Grundsatz der Erforderlichkeit («Need-to-know-Prinzip») nur insoweit an Personen weitergegeben, als diese solche Informationen zur pflichtgemässen Ausübung ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

⁶SSI prüft, inwiefern den berechtigten Interessen von Dritten gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung durch Schwärzen von sensiblen persönlichen Daten oder durch den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen Rechnung getragen werden kann.

⁷SSI und/oder das Schweizer Sportgericht stellen sicher, dass anonym und nicht-anonym meldende Personen, sofern erforderlich und angemessen, Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

⁸Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren von SSI oder des Schweizer Sportgerichts nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

⁹Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

6.2 Die Rechte der beschuldigten Person oder Sportorganisation

¹SSI und das Schweizer Sportgericht stellen sicher, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör der Personen und Sportorganisationen, die Gegenstand eines Verfahrens gemäss diesem Ethik-Statut sind, gewahrt wird. Das heisst, dass diese Personen und Sportorganisationen über die sie betreffenden Vorwürfe spätestens ab Eröffnung des Untersuchungsverfahrens umfassend orientiert werden und im Verfahren zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

²Im Untersuchungsverfahren von SSI haben Personen und Sportorganisationen, welchen ein Verstoss gegen dieses Ethik-Statut vorgeworfen wird, spätestens nach der ersten Befragung gemäss Art. 5.4 Anspruch auf Akteneinsicht.

³Personen und Sportorganisationen, welchen ein Verstoss gegen dieses Ethik-Statut vorgeworfen wird, können sich in den Verfahren vor SSI und dem Schweizer Sportgericht durch eine Vertrauensperson und/oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin verbeiständigen oder vertreten lassen.

⁴SSI und das Schweizer Sportgericht sind verpflichtet, die Interessen von Sportlerinnen und Sportlern und des Sportbetriebs vor Ethikverstössen und die Interessen einer beschuldigten Person vor ungerechtfertigten Anschuldigungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, insbesondere wenn es darum geht, die Eröffnung einer Untersuchung oder die Anordnung vor sorglicher Massnahmen gegenüber Dritten zu kommunizieren.

6.3 Beförderliches Verfahren

Sowohl SSI als auch das Schweizer Sportgericht sind verpflichtet, die Verfahren gemäss diesem Ethik-Statut in allen Phasen beförderlich durchzuführen. Fristen zur schriftlichen Beantwortung von Fragen sollen nur ausnahmsweise erstreckt werden. Weitere Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung in den Verfahrensreglementen von SSI und dem Schweizer Sportgericht bleiben vorbehalten.

6.4 Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte

¹Als Parteien des Untersuchungsverfahrens gelten SSI, die angeschuldigte Person oder Sportorganisation und das Opfer des angezeigten Ethikverstosses.

²Weitere Personen können als Auskunftspersonen oder Zeuginnen bzw. Zeugen in die Verfahren von SSI oder des Schweizer Sportgerichts einbezogen werden.

6.5 Schutz des Verfahrens

Folgende Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz des Verfahrens gemäss diesem Ethik-Statut stellen Verletzungen dieses Ethik-Statuts dar und können gemäss Art. 7 sanktioniert werden, unabhängig davon, ob solche Verletzungen Gegenstand einer Meldung gemäss Art. 5.2 sind oder von SSI im Zusammenhang mit einer Untersuchung festgestellt werden:

- a. Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens von SSI oder dem Schweizer Sportgericht;
- b. Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren von SSI oder dem Schweizer Sportgericht gemäss Art. 4.3;
- c. Unterlassung einer Meldung durch eine Person mit besonderer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gemäss Art. 5.2 i.V.m. Art. 2.1.5 oder 2.2.3;
- d. Wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss Art. 5.7.1;
- e. Missachtung des Wunsches der meldenden Person nach Anonymität gemäss Art. 6.1 Abs. 1 ff.;
- f. Benachteiligung einer Person, die SSI in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand gemeldet hat oder in einem Verfahren von SSI oder dem Schweizer Sportgericht nach bestem Wissen Auskünfte erteilt hat, gemäss Art. 6.1 Abs. 8;
- g. Verhinderung einer gutgläubigen Meldung gemäss Artikel 6.1 Abs. 9 durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung.

7 Konsequenzen bei Ethikverstössen

7.1 Disziplinarmassnahmen

¹Verstösse gegen dieses Statut können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinarmassnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung;
- b. Suspendierung von Sportlerinnen und Sportlern von Training und Wettkampf mit oder ohne zeitliche Beschränkung;
- c. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport (Sperren);
- d. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand);
- e. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation;

- f. Geldbussen bis zu CHF 50'000;
- g. Auferlegung der Kosten der Untersuchung oder eines Teils davon;
- h. Veröffentlichung des Schulterspruchs und der Konsequenzen.

²Anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinarmassnahme kann das Schweizer Sportgericht ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.

³SSI kann die in Art. 5.7.2.2 genannten Massnahmen anordnen.

⁴Rechtskräftig auferlegte Geldbussen gemäss Abs. 1 lit. f sowie Art. 5.7.2.2 lit. d. werden von Swiss Olympic in Rechnung gestellt und durchgesetzt. Sie sind von Swiss Olympic nach Abzug der Inkassokosten zur Förderung eines fairen und sicheren Sports zu verwenden.

⁵Disziplinarmassnahmen können sowohl gegen Personen als auch gegen Sportorganisationen ausgesprochen werden.

7.2 Beweismassstab

¹Das Beweismass zur Feststellung eines Ethikverstoss ist der von SSI zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschliesst.

²Das Beweismass für den von der angeschuldigten Person zu führenden entlastenden Gegenbeweis ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

7.3 Zumessung von Disziplinarmassnahmen

¹Bei der Zumessung der Disziplinarmassnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

²Verschärfend ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenutzt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist.

³Strafmildernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingestehst oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt.

7.4 Weitere Massnahmen

Swiss Olympic, das Bundesamt für Sport und die betroffenen Sportorganisationen können gegenüber der betroffenen Person oder der Einrichtung, welcher diese Person angehört, weitere Massnahmen anordnen, wie z.B. der Entzug einer Trainerlizenz, Entzug einer Swiss Olympic Card, Entzug eines Swiss Olympic Labels oder der Kürzung von finanziellen Leistungen.

8 Das Schweizer Sportgericht

8.1 Zuständigkeit

¹Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstößen, die ihm von SSI im Sinne von Art. 5.7.3 vorgelegt werden, einschliesslich der Anordnung von angemessenen Massnahmen.

²Das Schweizer Sportgericht ist als Berufungsinstanz zuständig zur Beurteilung von Einsprachen und Anfechtungen gegen

- a. Anordnungen von provisorischen Massnahmen durch SSI gemäss Art. 5.6;
- b. Einstellungsverfügungen von SSI ohne Massnahmen gemäss Art. 5.7.2.1;
- c. Anordnungen von Massnahmen durch SSI gemäss Art. 5.7.2.2;
- d. die Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Missständen durch Swiss Olympic im Sinne von Art. 9.4.

³Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihr gemäss diesem Ethik-Statut zugewiesen werden. Dazu gehören auch die in den Übergangsbestimmungen von Art. 10.3.2 genannten Angelegenheiten.

8.2 Publikation der Entscheidungen des Schweizer Sportgerichts

¹Das Schweizer Sportgericht, Swiss Olympic oder SSI können die Entscheidungen des Schweizer Sportgerichts entweder in vollem Umfang oder in Form einer Medienmitteilung veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nehmen dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

²Entscheidungen des Schweizer Sportgerichts sind grundsätzlich ohne Namensnennung zu veröffentlichen, ausser das Schweizer Sportgericht hat die Veröffentlichung des Schulterspruchs und der Konsequenzen im Sinne von Art. 7.1 Abs. 1 lit. h angeordnet.

9 Vorgehen bei vermuteten Missständen

9.1 Meldung oder Entdeckung von Missständen

¹Jede Person kann einen Missstand bei SSI mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten.

²Ein Missstand kann auch im Zusammenhang mit Untersuchungen oder Beurteilungen von Ethikverstößen festgestellt werden.

9.2 Untersuchung von Missständen

¹Der Vorwurf eines Missstandes wird grundsätzlich von SSI untersucht, wobei je nach Sachverhalt auch eine Untersuchung durch Swiss Olympic vereinbart werden kann.

²Im Rahmen der Untersuchung ist dem Mitgliedsverband bzw. der Partnerorganisation von Swiss Olympic, in dessen Zuständigkeitsbereich der Missstand aufgetreten ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines Missstandes zu gewähren, die im Untersuchungsbericht zu berücksichtigen ist.

³Die Untersuchung ist mit einem Untersuchungsbericht zuhanden von Swiss Olympic abzuschliessen.

⁴Betrifft der Missstand SSI, so orientiert diese den Stiftungsrat des Schweizer Sportgerichts. Dieser beauftragt eine unabhängige Fachperson mit der Untersuchung des Missstandes und der Erstattung eines Untersuchungsberichts.

9.3 Umsetzung

¹Swiss Olympic trifft mit dem betroffenen Mitgliedsverband bzw. der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic eine verbindliche Umsetzungsvereinbarung. Die Umsetzungsvereinbarung enthält die Massnahmen zur Behebung des Missstandes, die Berichtspflichten und die Konsequenzen bei einer fehlenden Umsetzung.

²Kommt innert angemessener Frist nach Vorliegen des Untersuchungsberichts keine Umsetzungsvereinbarung zustande, kann Swiss Olympic geeignete Massnahmen in einer Umsetzungsverfügung einseitig anordnen.

³Gegen diese Umsetzungsverfügung kann der betroffene Mitgliedsverband bzw. die betroffene Partnerorganisation von Swiss Olympic innert 21 Tagen Einsprache beim Schweizer Sportgericht erheben.

⁴Betrifft der Missstand Swiss Olympic selbst, so orientiert SSI den Stiftungsrat des Schweizer Sportgerichts. Dieser schlägt gegebenenfalls Massnahmen gegenüber Swiss Olympic vor und trifft mit Swiss Olympic eine Umsetzungsvereinbarung oder ordnet die geeigneten Massnahmen in einer Umsetzungsverfügung einseitig an, sofern innert angemessener Frist nach Vorliegen des Untersuchungsberichts keine Umsetzungsvereinbarung zustande kommt.

9.4 Massnahmen zur Behebung von Missständen

¹Massnahmen zur Behebung eines Missstandes können beispielsweise wie folgend lauten:

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Bezug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Regularien, Prozessen und Strukturen
- d. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
- e. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- f. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

²Die Nichteinhaltung der Umsetzungsvereinbarung stellt einen Verstoss gegen dieses Statut dar. Die verantwortlichen Personen können gemäss diesem Statut sanktioniert werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen von Swiss Olympic.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Verfahrensreglemente

¹Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse von SSI und des Schweizer Sportgerichts sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für SSI und dem Verfahrensreglement des Schweizer Sportgerichts.

²Bei Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Statuts vor.

10.2 Verjährung

¹Die Verfolgung von Verletzungen dieses Statuts verjährt nach zehn Jahren. Bei Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist von zehn Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen minderjährigen Person. Der Eingang einer Meldung bei SSI unterbricht die Verjährung.

²Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

³SSI kann sich auch bei der Aufarbeitung von verjährten Verletzungen dieses Statuts beteiligen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sucht SSI die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, den politischen Behörden und externen Fachleuten. Eine Sanktion für verjährige Missbräuche ist ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Missständen.

10.3 Übergangsbestimmungen

10.3.1 Mutmassliche Ethikverstösse, die sich vor dem 1. Januar 2022 zugetragen haben

Tatbestände und Handlungen, die mutmasslich einen Tatbestand dieses Ethik-Statuts erfüllen, die sich aber vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben («frühere Ethikverstösse»), werden nach den folgenden Übergangsbestimmungen behandelt.

10.3.2 Untersuchungsverfahren

¹Untersuchungsverfahren wegen früheren Ethikverstößen, die vor dem 1. Januar 2022 von Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic eingeleitet worden sind und die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen sind, sind von der damit befassten Instanz zu Ende zu führen und mit einem Schlussbericht abzuschliessen.

²Meldungen von früheren Ethikverstößen, die ab dem 1. Januar 2022 eingegangen sind bzw. eingehen, werden von SSI untersucht. Vorbehalten bleiben hängige Untersuchungsverfahren gemäss Abs. 1.

³Bei Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit zur Untersuchung von Ethikverstößen konsultieren die Sportverbände SSI.

⁴SSI kann Verfahren nur dann in Anwendung von Art. 5.7.2.2 des Ethik-Statuts abschliessen, wenn sich der zugrundeliegende Sachverhalt ab dem 1. Januar 2025 ereignet hat.

10.3.3 Zuständigkeit zur rechtlichen Beurteilung

¹Zur rechtlichen Beurteilung von früheren Ethikverstößen aufgrund von abgeschlossenen Untersuchungen eines Mitgliedsverbandes oder einer Partnerorganisation von Swiss Olympic, bei denen am 1. Januar 2022 bereits ein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz des Mitgliedsverbandes oder der Partnerorganisationen von Swiss Olympic hängig ist, bleibt diese Instanz bis zum Erlass eines Endentscheides zuständig.

²Zur rechtlichen Beurteilung von früheren Ethikverstößen, bei denen am 1. Januar 2022 noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz des Mitgliedsverbandes oder der Partnerorganisationen von Swiss Olympic hängig gewesen ist, ist das Schweizer Sportgericht zuständig. Dieses wendet sein Verfahrensreglement an.

³Laufende Verfahren vor der Disziplinarkammer werden vom Schweizer Sportgericht übernommen und von diesem gemäss den geltenden Verfahrensregeln des Schweizer Sportgerichtes fortgesetzt. Sollte am 1. Juli 2024 entweder ein Verfahren im vereinfachten Verfahren geführt werden oder wurde in einem ordentlichen Verfahren bereits ein Spruchkörper bestellt, wird dieses nach den Regeln des geltenden Verfahrensreglements des Schweizer Sportgerichts zu Ende geführt.

⁴Entscheidungen in Fällen, die vor dem 1. Januar 2025 beim Schweizer Sportgericht anhängig gemacht worden sind, unterliegen der Berufung an das Internationale Sportschiedsgericht (CAS; gemäss Art. 5.8 des Ethik-Statuts vom 26. November 2022). Entscheidungen in ab dem

1. Januar 2025 beim Schweizer Sportgericht anhängig gemachten Fällen können beim CAS nicht angefochten werden.

⁵Das Schweizer Sportgericht beurteilt auch frühere Ethikverstöße, soweit die Parteien dem Ethik-Statut unterstellt sind oder eine entsprechende Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben.

10.3.4 Anwendbares Recht

Bei der Beurteilung von früheren Ethikverstößen, wendet das Schweizer Sportgericht die Statuten und Reglemente des betreffenden Mitgliedsverbandes oder Partnerorganisation von Swiss Olympic in derjenigen Fassung an, die zum Zeitpunkt galt, in welchem sich der behauptete frühere Ethikverstoss ereignet hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahrensreglement des Schweizer Sportgerichts.

10.4 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic

¹Die Codes of Conduct von Swiss Olympic wurden auf den 1. Januar 2022 aufgehoben.

²Dieses Ethik-Statut soll regelmässig überprüft und mit den gemachten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

10.5 Bestimmungen der Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic im Bereich Ethik

Das vorliegende Ethik-Statut ersetzt ab 1. Januar 2022 reglementarische Bestimmungen der Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic im Bereich Ethik, sofern jene Bestimmungen Vorschriften zum Inhalt haben, die mit diesem Statut geregelt werden. Vorbehalten bleibt weiterhin die Anwendung reglementarischer Bestimmungen der Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben. Die Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen können zusätzliche Verhaltensregeln im Sinne von Art. 4.1 erlassen oder beibehalten.

10.6 Interpretation

Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Statuts geht die deutsche Fassung vor.

10.7 Redaktionelle Anpassungen

Anpassungen dieses Statuts können vom Exekutivrat von Swiss Olympic vorgenommen werden, um Druck-, Grammatik- oder Schreibfehler zu berichtigen oder um Klarstellungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Anpassungen nicht in sachlichem Widerspruch zu Beschlüssen des Sportparlaments stehen.

11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 26. November 2021 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Es wurde seither wie folgt angepasst:

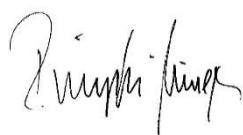
- Redaktionelle Anpassungen durch den Exekutivrat am 21. September 2022 mit Inkrafttreten per 26. November 2022
- Anpassungen durch das Sportparlament am 25. November 2022 mit Inkrafttreten per 26. November 2022.
- Anpassungen durch das Sportparlament am 22. November 2024 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025.

Ittigen b. Bern, 22. November 2024

Swiss Olympic Association



Jürg Stahl
Präsident



Ruth Wipfli Steinegger
Vizepräsidentin